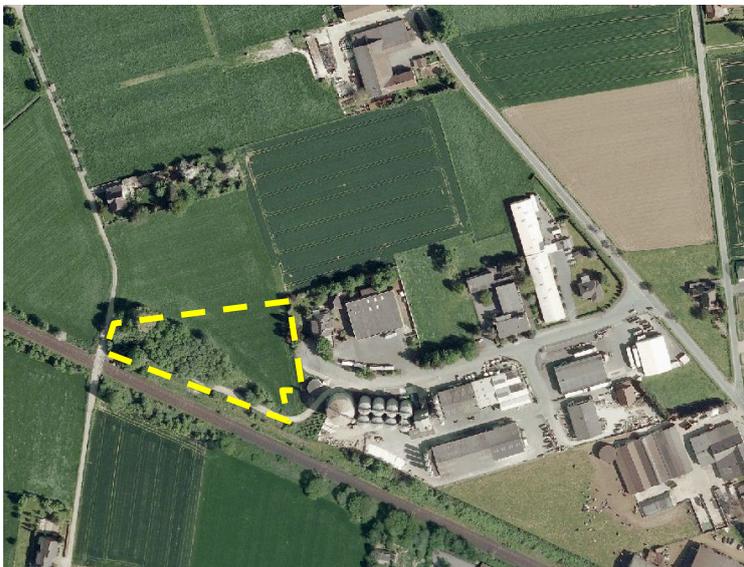




Stadt Geseke

## Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Raiffeisen Geseke West“



Erstellt von:  
Hoffmann & Stakemeier  
Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Satzungsbeschluss**

07/16



## INHALTSVERZEICHNIS

### I BEGRÜNDUNG

1	Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass.....	4
2	Räumlicher Geltungsbereich .....	4
3	Übergeordnete Vorgaben .....	5
3.1	Darstellung in der Landes- und Gebietsentwicklungsplanung.....	5
3.2	Flächennutzungsplanung .....	5
4	Städtebauliche Bestandsaufnahme/bestehende Nutzungen.....	6
5	Festsetzungen/Planinhalte .....	6
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise.....	6
5.2	Überbaubare , nicht überbaubare Fläche .....	6
5.3	Erschließung .....	7
6	Sonstige Belange .....	7
6.1	Denkmal- und Bodendenkmalpflege.....	7
6.2	<b>Immissionsschutz</b> .....	9
6.3	<b>Altlasten</b> .....	9
6.4	Ver- und Entsorgung .....	9
6.5	Bauhöhen.....	10
7	Umweltbelange und Artenschutz .....	10
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	11
9	Monitoring .....	11

### II UMWELTBERICHT

#### Anlagen

Staubgutachten – Immissionsprognose - Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Raiffeisen Geseke West“; Beurteilung der Staubimmissionssituation im Einwirkungsbereich der Raiffeisen Westfalen Mitte eG an der Gutenbergstraße 5 in 59590 Geseke; Ingenieurbüro Richters und Hüls; März 2016

Schalltechnische Untersuchung: Erweiterung des Betriebes der Raiffeisen Westfalen Mitte eG in Geseke an der Gutenbergstraße; Dipl. Ing. G. Hansmeier; März 2016

Schalltechnische Untersuchung: Erweiterung des Betriebes der Raiffeisen Westfalen Mitte eG in Geseke an der Gutenbergstraße; Dipl. Ing. G. Hansmeier; Ergänzung; Juni 2016

Umweltbericht zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Raiffeisen Geseke West“ der Stadt Geseke; Mestermann Büro für Landschaftsplanung, April 2016

Artenschutzprüfung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Raiffeisen Geseke West“ der Stadt Geseke; Mestermann Büro für Landschaftsplanung, April 2016

FFH-Verträglichkeitsstudie zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Raiffeisen Geseke West“ der Stadt Geseke; Mestermann Büro für Landschaftsplanung, April 2016



## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Raiffeisen Geseke West“**

---

1. Nachtrag zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Raiffeisen Geseke West“ der Stadt Geseke; Artenschutzprüfung und Umweltbericht; Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Juni 2016



## 1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Raiffeisen Geseke West“ beschlossen.

Dem hier bereits ansässigen Landhandel soll die planungsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, das Betriebsgelände nach Westen hin auszudehnen, um seinen Betrieb zu erweitern. Bereits im Jahr 2012 wurde eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche durch die 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Bönninghauser Straße“, um den Bau eines Getreidesilos zu realisieren, aufgestellt. Diesem Silo sollen sich nun weitere drei Silos mit einer Lagerkapazität von insgesamt 40.000 Tonnen Getreide anschließen.

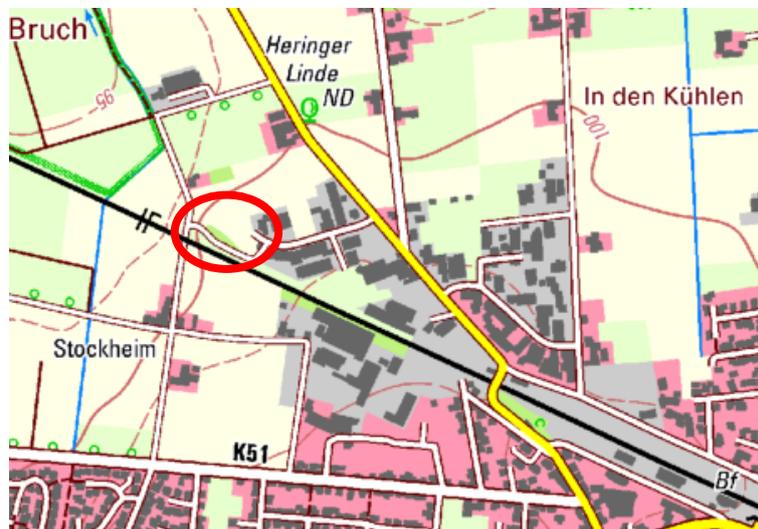
Die geplante Erweiterung „Raiffeisen Geseke West“ schafft die planungsrechtlichen Möglichkeiten, den vorhandenen Betrieb (Raiffeisen Westfalen Mitte - Landhandel) an dieser Stelle zu erweitern. So wird ein wichtiger Beitrag zur Standortsicherung vorhandener Betriebe und damit zur wohnortnahen Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen geleistet. Die geplante Erweiterung verbessert nicht nur die betriebswirtschaftliche Situation des Betriebes sondern trägt auch zum Erhalt der Wirtschaftskraft Gesekes bei.

Diese Planung ist ein weiterer Schritt im Rahmen der vorgesehenen grundlegenden Vergrößerung des Betriebes nach Westen und Norden und stellt einen wichtigen Baustein einer betrieblichen Vergrößerung und Ausdehnung dar.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im Westen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Bönninghauser Straße“ und wird durch die Straße „Stockheimer Bruch“ und die Bahngleise begrenzt.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehören folgende Flurstücke 220, 245, 248 (tlw.), 249 der Flur 5, Gemarkung Geseke.

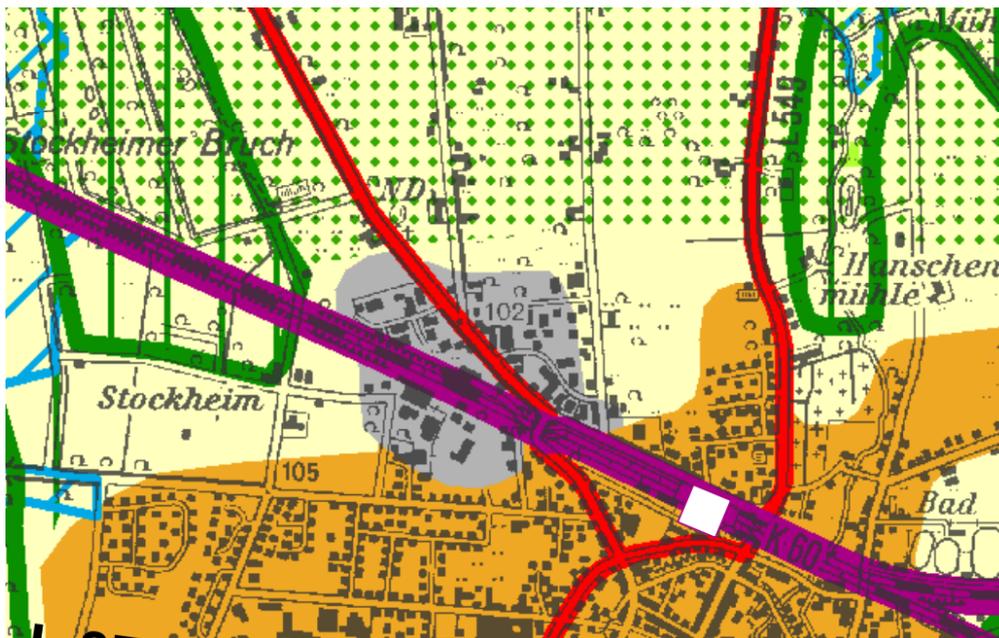




### 3 Übergeordnete Vorgaben

#### 3.1 Darstellung in der Landes- und Gebietsentwicklungsplanung

Der Regionalplan setzt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hauptsächlich einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest. Teile des westlichen Bereichs werden als Allgemeine Agrar- und Freiraumbereiche festgelegt. Im Süden wird der Geltungsbereich durch Schienenwege begrenzt.



Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland (ohne Maßstab)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann aus dem Regionalplan entwickelt werden.

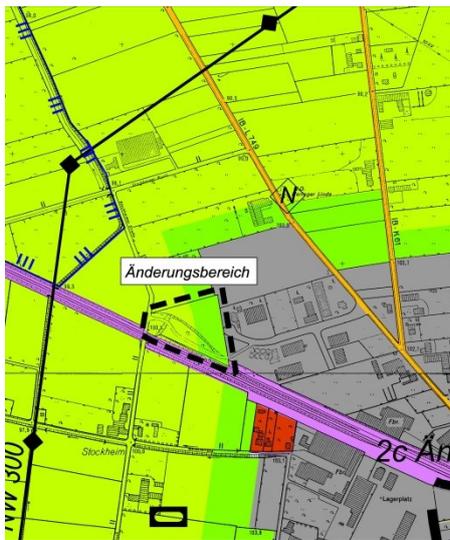
#### 3.2 Flächennutzungsplanung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke als Grünfläche gem. § 5(2) Nr.5 BauGB und als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5(2) Nr. 9a BauGB festgesetzt.

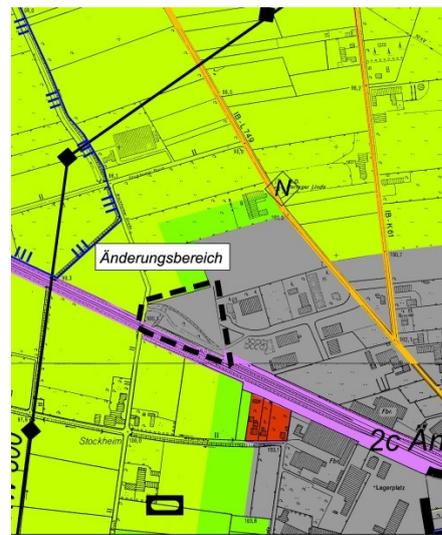
Damit entspricht der Bebauungsplan nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans und kann somit nicht aus diesem entwickelt werden.

Mit dem Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Raiffeisen Geseke West“ hat die Stadt Geseke auch die 95. Änderung des Flächennutzungsplans, die im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt wird, eingeleitet.

Im Rahmen der 95. Änderung des Flächennutzungsplans ist für den gesamten Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Gewerbegebiet auszuweisen, sodass der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt werden kann.



Ausschnitt rechtskräftiger FNP



geplante Änderung

## 4 Städtebauliche Bestandsaufnahme/bestehende Nutzungen

Die Vorhabenfläche ist derzeit fast frei von Gehölzen und wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Lediglich im südlichen Bereich der Fläche herrscht eine krautartige Vegetationsschicht vor. Im Süden grenzt das Gebiet an die Bahngleise; im Osten schließt das Gewerbegebiet an; im Norden und Süden schließen landwirtschaftliche Flächen an.

## 5 Festsetzungen/Planinhalte

### 5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

Das Gebiet wird im südlichen Bereich für die Errichtung dreier Silos als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die drei Getreidesilos gem. den im Plan dargestellten Schnitten und Ausmaßen. Die Silos haben einen Durchmesser von 27,50 m. Die Höhe wird auf max. 33,00 m begrenzt. Als Höhe gilt der lotrechte Abstand zwischen der Gradienten der Erschließungsstraße (Gutenbergstraße) und dem höchsten Punkt der baulichen Anlage.

### 5.2 Überbaubare , nicht überbaubare Fläche

Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Fläche orientiert sich am Ausmaß der geplanten Getreidesilos und bemisst 31,35 m Tiefe; in der Länge 90 m. Somit bietet die Fläche ausreichend Platz für das geplante Bauvorhaben, lässt darüber hinaus aber keine Möglichkeiten offen. Große Teile des Geltungsbereiches werden als nicht überbaubare Fläche festgesetzt.



### 5.3 Erschließung

Die Erschließung findet über das vorhandene Betriebsgelände von der Gutenbergstraße aus statt. Um die insgesamt vier Getreidesilos ist eine Betriebszuwegung geplant, die eine Auf- und Zufahrt zur Gutenbergstraße gewährleistet.

Die sich durch den Betrieb ergebenden Verkehre dürfen nicht dazu führen, dass Betriebstätigkeiten bzw. das Warten von betriebsgebundenen Verkehr die übrigen benachbarten Nutzungen und Betriebe behindern bzw. den Verkehr auf öffentlichen Straßen behindern.

Die Betriebsabläufe sind entsprechend zu organisieren, um einen reibungslosen und ungehinderten Betrieb der benachbarten Nutzungen zu gewährleisten.

Ggf. sind hier ordnungsbehördliche Maßnahmen zu treffen.

## 6 Sonstige Belange

### 6.1 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung befinden sich nach heutigem Wissensstand keine Baudenkmale oder sonstigen Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW. Wenn – wider Erwarten – bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe; Tel: 02761/93750) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen. Bau- und Naturdenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt.

Die jetzigen Planungsflächen sind bereits von der LWL-Archäologie für Westfalen prospektiert worden. Im Bereich dieser zeigten sich Keramikfunde, welche dem ‘Randbereich der mittelalterlichen Siedlung’ zugeordnet worden sind (Bergmann 1989, 90-92 und 420, Karte 25.). Diese erstreckt sich vermutlich auch bis in den Bereich Raiffeisen Geseke — West. Somit liegt im Plangebiet ein Vermutetes Bodendenkmal.

Daher ist das Plangebiet, dort wo Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens durchgeführt werden sollen, durch Baggersondagen näher zu überprüfen um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals - und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren — zu klären.

Im Rahmen der Durchführung der konkreten Baumaßnahme und der Ausschachtungs- und Erdarbeiten wird in Abstimmung mit dem LWL- Archäologie für Westfalen die notwendige Untersuchung durchgeführt.

Dazu ist vor Baubeginn der LWL-Archäologie für Westfalen zu unterrichten und die Maßnahmen abzustimmen.

Mit den oben genannten Planungen soll die planungsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, drei Silos mit einer maximalen Höhe von 33,0 Metern und einem Durchmesser von jeweils 27,50- Metern am nordwestlichen Ortsrand von Geseke zu errichten.

Da sich die drei Silos nach unserem Fachgutachten ‚Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung Kreis Soest und Hochsauerlandkreis‘ im Sichtbereich der beiden Kirchen St. Peter und St. Cyriakus befinden, wurde geprüft, ob die Sicht auf die beiden Pfarrkirchen durch die Bauwerke massiv verändert würde.



Nach Inaugenscheinnahme des nördlichen Ortsrandes und dem sich von hier bietenden Blick auf Geseke wurde festgestellt, dass die beiden Kirchen sowohl von der Bönninghauser Straße aus auch von der Straße Stockheimer Bruch, insbesondere von dem von West nach Ost verlaufenden Querweg keine Blickbeziehung auf die Kirchen haben.

Durch die vorhandene gewerbliche Bebauung und die landwirtschaftlichen Gehöfte ist eine Sicht auf die Kirchen als Orientierungspunkt nicht gegeben.

Erst im wesentlich westlicher gelegenen Bereich (Meteorstr.) sind die Kirchen bzw, Kirchtürme erkennbar.

Gleiches gilt für den nordöstlichen Bereich (Verlarer Weg).

Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung / Silos auf das Stadtbild Gesekes ist somit nicht gegeben.



Blick vom Stockheimer Bruch Richtung Südosten



Blick von der Bönninghauser Str./Stockheimer Bruch Richtung Südosten



## 6.2 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Ausweisung als GE-Gebiet führen nicht zu Konflikten zu den benachbarten Nutzungen. Es handelt sich um eine Erweiterung des bestehenden Betriebes.

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Raiffeisen Geseke West“ wurden bereits ein Staubgutachten und eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese sind in überarbeiteter Fassung als Anlage beigefügt.

Hierzu wurde vom Ingenieurbüro für Richters und Hüls ein Staubgutachten für die geplanten Erweiterungen „Raiffeisen Geseke West“ erarbeitet. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, ist durch die vom Betrieb der RWM herrührende Feinstaubbelastung an keinem Immissionspunkt mit einer Überschreitung des Wertes von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Jahresmittelwert bzw. von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Wert, der in höchstens 35 Tagen erreicht wird, zu rechnen. Weiterhin ist an allen Immissionspunkten der Staubdepositionswert von  $0,35\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  eingehalten.

Das Staubgutachten ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Eine schalltechnische Untersuchung von Dipl. Ing. Hansmeier legt dar, dass die Immissionswerte eingehalten werden. Das gilt auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch benachbarte Betriebe. Änderungen in den Betriebsweisen können ergänzende schalltechnische Untersuchungen erforderlich machen.

Ergänzend wurde festgestellt, dass auch an den nächstgelegenen Wohngebieten ca. 500 m südlich bzw. südwestlich die Immissionsrichtwerte unterschritten werden und daher auch hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die schalltechnische Untersuchung und deren Ergänzung sind der Begründung als Anlage beigefügt.

## 6.3 Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Dennoch wird folgender Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen:

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

## 6.4 Ver- und Entsorgung

Durch die Erweiterung kommt es zu einer Ausdehnung des vorhandenen Betriebsgeländes des Landhandels, der bereits an die vorhandenen Versorgungsleitungen angeschlossen ist. Damit kann auch für das Plangebiet eine Versorgung mit Energie und Wasser gewährleistet werden.

Ähnlich verhält es sich mit der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Hier kann das betriebseigene Entwässerungsnetz angeschlossen werden und die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer dem vorhandenen Kanalsystem zugeleitet werden.



## 6.5 Bauhöhen

Da die Bauhöhen gem. dem Planentwurf deutlich über 20m über Gelände liegen werden, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

## 7 Umweltbelange und Artenschutz

### Umweltbericht

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nach den Vorgaben des BauGB i.V.m. den Bestimmungen und Anlagen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich.

Für dieses Bebauungsplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung.

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 22.448 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 7.666 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 14.782 Biotoppunkte erforderlich.

### Artenschutz

Bei der Bauausführung/Realisierung der Maßnahmen ist besonders auf etwaige Hinweise auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten zu achten. Sind Anzeichen auf das Vorhandensein geschützter Tier- und Pflanzenarten vorhanden, ist diesen nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Aus Gründen des Artenschutzes ist die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (10.02. bis 30.09.) zu beschränken. Fällungs-, Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Gehölzen und Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 09. Februar durchzuführen.

### Ergebnis der Artenschutzprüfung

Die geplante 95. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Raiffeisen Geseke West“ und die damit einhergehende Errichtung von baulichen Anlagen hat keine erheblichen und/oder nachteiligen artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten. Das geplante Vorhaben löst keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.



## 8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB fordert für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft eine Entscheidung über die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange.

Der Kompensationsumfang sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt.

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandwert von 22.448 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 7.666 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 14.782 Biotoppunkte erforderlich.

Das Defizit von 14.782 Wertpunkten wird über entsprechende vertragliche Regelungen über die Naturschutzstiftung Geseke ausgeglichen.

die Naturschutzstiftung Geseke ausgeglichen.

Als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt die Anpflanzung von Ersatzgehölzen für die Saatkrähenkolonie. Dazu wird nordwestlich des Plangebietes entlang des Wirtschaftswehes „Stockheimer Bruch“ eine Baumreihe gepflanzt.

Eine entsprechende textliche Festsetzung wird in den B-Plan mit aufgenommen.

## 9 Monitoring

In der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bauleitplans auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Geseke in Verbindung mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Soest. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Raiffeisen Geseke West“

---

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33 142 Büren

Stadt Geseke  
Der Bürgermeister

im April 2016

Geseke,.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari

.....

H:\Projekte\294-Raiffeisen Büren\002-00 B-Plan Standort Geseke Bönningh. Straße\VEP Raiffeisen Geseke West\04  
Genehmigung\Begründung\_BPlan Raiffeisen Geseke West\_Satzungsbeschluss\_Juli2016.docx



## Anlagen

Staubgutachten – Immissionsprognose - Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Raiffeisen Geseke West“; Beurteilung der Staubimmissionssituation im Einwirkungsbereich der Raiffeisen Westfalen Mitte eG an der Gutenbergstraße 5 in 59590 Geseke; Ingenieurbüro Richters und Hüls; März 2016

Schalltechnische Untersuchung: Erweiterung des Betriebes der Raiffeisen Westfalen Mitte eG in Geseke an der Gutenbergstraße; Dipl. Ing. G. Hansmeier; März 2016

Schalltechnische Untersuchung: Erweiterung des Betriebes der Raiffeisen Westfalen Mitte eG in Geseke an der Gutenbergstraße; Dipl. Ing. G. Hansmeier; Ergänzung; Juni 2016

Umweltbericht zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Raiffeisen Geseke West“ der Stadt Geseke; Mestermann Büro für Landschaftsplanung, April 2016

Artenschutzprüfung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Raiffeisen Geseke West“ der Stadt Geseke; Mestermann Büro für Landschaftsplanung, April 2016

FFH-Verträglichkeitsstudie zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Raiffeisen Geseke West“ der Stadt Geseke; Mestermann Büro für Landschaftsplanung, April 2016

1. Nachtrag zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Raiffeisen Geseke West“ der Stadt Geseke; Artenschutzprüfung und Umweltbericht; Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Juni 2016